

Leitlinie der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung

■ Information und Beratung des Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln – Erst- und Wiederholungs- verordnung im Rahmen der Pharmazeutischen Betreu- ung

Stand der Revision: 06.05.2008

Inhaltsübersicht

- I Zweckbestimmung und Geltungsbereich
- II Regulatorische Anforderungen
- III Zuständigkeiten
- IV Information und Beratung des Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln –
Erst- und Wiederholungsverordnung im Rahmen der Pharmazeutischen Betreuung

I Zweckbestimmung und Geltungsbereich

Diese Leitlinie zur Qualitätssicherung beschreibt die Verfahrensweise bei der Information und Beratung des Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln im Rahmen der Erst- und Wiederholungsverordnung bei der Pharmazeutischen Betreuung.

II Regulatorische Anforderungen

Die Verpflichtung zur Information und Beratung des Patienten ergibt sich aus § 20 ApBetrO. Danach hat der Apotheker zu informieren und zu beraten, soweit dies aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich ist. Der Patient soll aktiv in das Gespräch eingebunden werden, so dass der Apotheker den Informationsbedarf des Patienten erkennen und auf seine individuellen Bedürfnisse eingehen kann. Während und am Ende des Beratungsgesprächs soll dem Patienten Gelegenheit gegeben werden, bei Unklarheiten nachzufragen. Die Vertraulichkeit der Beratung muss an allen Stellen, an denen Arzneimittel abgegeben werden, gewahrt sein.

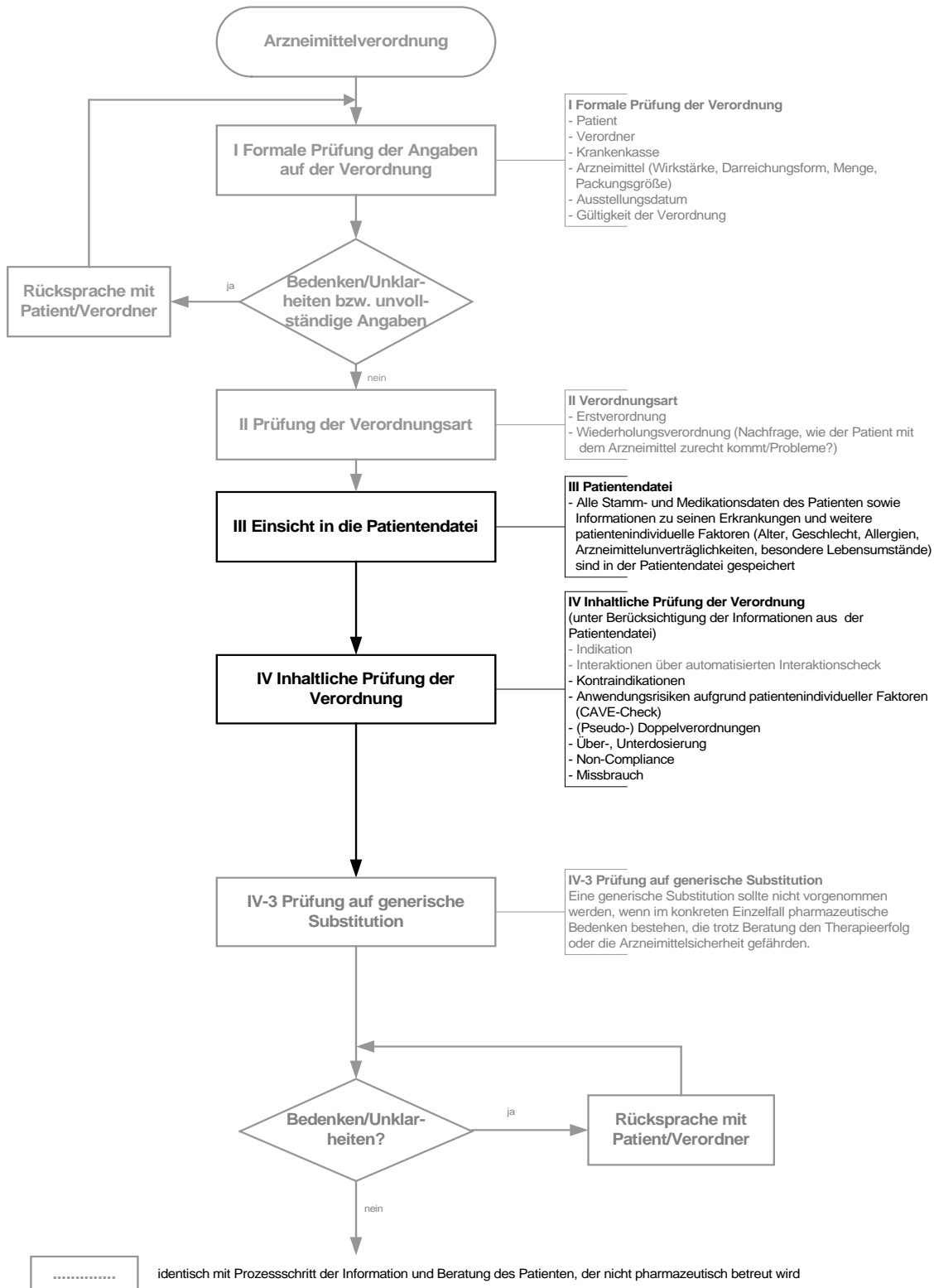
III Zuständigkeiten

Die Information und Beratung ist nach § 20 ApBetrO eine Verpflichtung des Apothekers, auch wenn sie nach § 3 Abs. 4 ApBetrO zu den pharmazeutischen Tätigkeiten zählt und somit auch von anderen Angehörigen des pharmazeutischen Personals wahrgenommen werden kann. Die individualisierte Beratung im Rahmen der Pharmazeutischen Betreuung erfordert den Sachverstand und die Erfahrung des Apothekers.

■ Leitlinie der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung

Information und Beratung des Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln – Erst- und Wiederholungsverordnung im Rahmen der Pharmazeutischen Betreuung

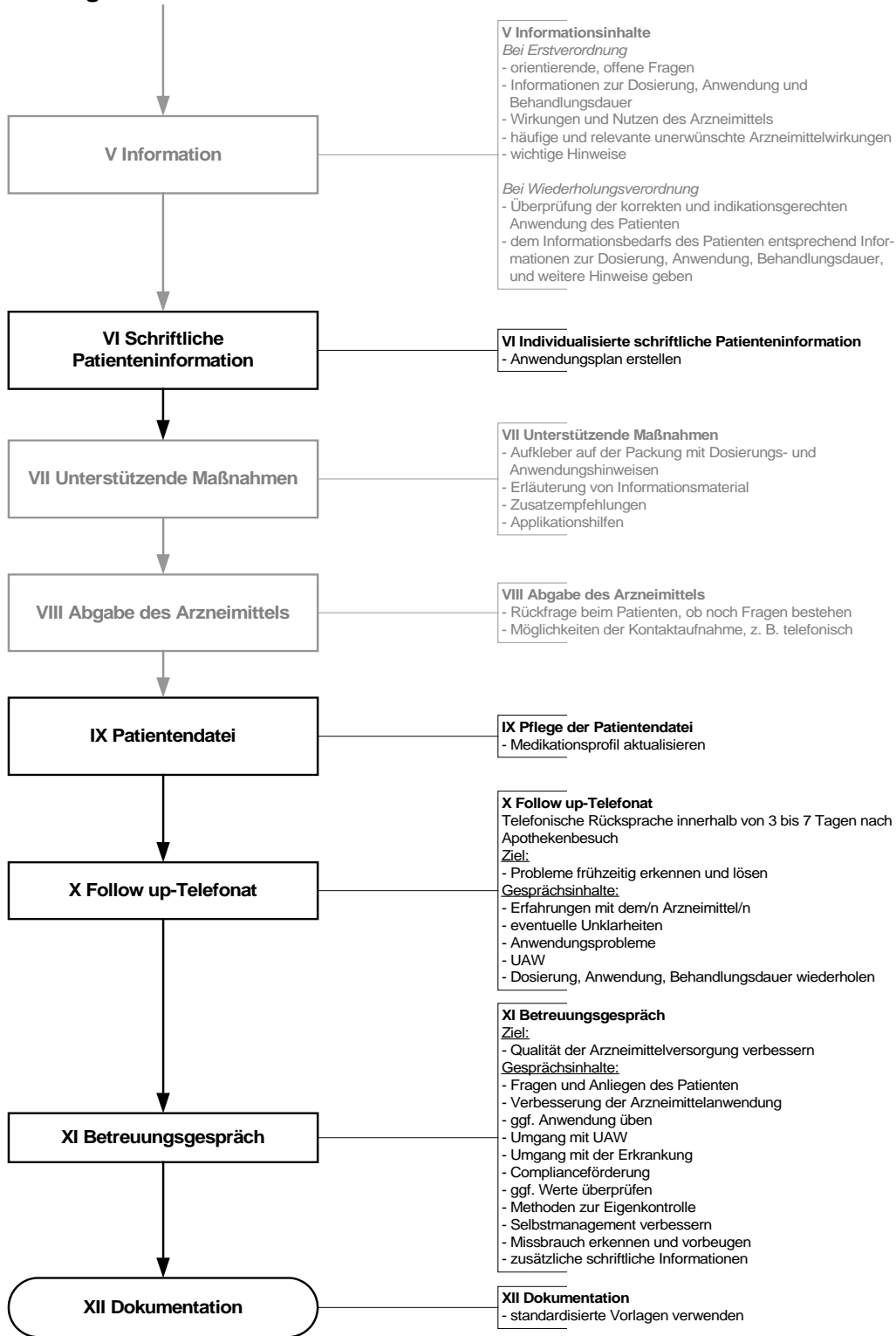
IV Information und Beratung des Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln – Erst- und Wiederholungsverordnung im Rahmen der Pharmazeutischen Betreuung



Leitlinie der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung

Information und Beratung des Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln – Erst- und Wiederholungsverordnung im Rahmen der Pharmazeutischen Betreuung

Fortsetzung



identisch mit Prozessschritt der Information und Beratung des Patienten, der nicht pharmazeutisch betreut wird